



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die deutsche Kunst und die Denkmalpflege

Clemen, Paul

Berlin, 1933

Erhaltung der Grabdenkmäler und Friedhöfe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-84202](#)

SCHUTZ DER
GRABDENKMÄLER UND FRIEDHÖFE

Dem vorliegenden Aufsatz liegt der Vortrag zugrunde, den ich auf dem Tag für Denkmalpflege zu Lübeck im Jahr 1908 gehalten habe, abgedruckt in dem Stenographischen Bericht über den 9. Tag für Denkmalpflege, Lübeck 1908, S. 89, sowie in dem Sammelband „Denkmalpflege“, Auszug aus den stenographischen Berichten des Tages für Denkmalpflege, hrsg. von A. von Oechelhäuser, Leipzig 1910, I, S. 447. In erweiterter Form gedruckt als 49. Flugschrift zur ästhetischen Kultur des Dürerbundes, mit 17 Abbildungen.

Die dort gegebenen Ausführungen sind in der vorliegenden Schrift vielfach erweitert. Aus der Fülle der Literatur zu den hier berührten rechtlichen und verwaltungstechnischen Fragen wären besonders herauszuheben die Artikel von Grässel: „Friedhöfe“: im Hdb. f. Kommunalwissenschaften, II, der Artikel von Quack: „Begräbnisreisen“, ebenda. — Brunner, „Friedhofrecht“: Preuß. Verwaltungsblatt 46, 1925, S. 49. — Ders., „Friedhofs- und Bestattungsrecht“, 1927. — Häffner, Friedhof- und Gräberrecht in: Die Verwaltungspraxis, 1929, III, S. 139, sowie die sonst bei Zellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., S. 502 und in Bitters Hdbch. der Preuß. Verwaltung, 3. Aufl., I, S. 977 angegebene Literatur. Für ganz Deutschland und speziell für den Westen als Würdigung der historischen, rechtlichen, künstlerischen Belange das Sonderheft „Friedhof und Grabmal“ von J. W. Bredt: Mitt. d. Rhein. Vereins f. Denkmalpflege und Heimatschutz X, 1916. — Zu den künstlerischen Fragen allgemein orientierend der Aufsatz „Friedhofskunst“ von E. Högg: Kunst und Kirche, Vorträge aus dem Kursus f. kirchl. Kunst und Denkmalpflege, Dresden 1903, S. 91. — Ders., „Friedhofskunst“, Bielefeld 1912. — Grässel, „Über Friedhofsanlagen und Grabmalkunst“: Dürer Flugblätter Nr. 90. Dazu eine Fülle neuerer Einzelpublikationen.

Das Thema „Erhaltung der Grabdenkmäler und Friedhöfe“ berührt ein Gebiet, auf dem vielleicht, wenn man sich eines Superlativs bedienen darf, die schlimmsten Unterlassungssünden und die ärtesten und ärgerlichsten Vergehen des 19. Jahrhunderts liegen.

Da sind die Grabdenkmäler in unseren Kirchen in ihrer Entwicklung von der einfachen Grabplatte bis zu den prunkvollen, mit dem ganzen Reichtum von lebensgroßen Figuren geschmückten Hochgräbern, in sich eine geschlossene Entwicklungsreihe darstellend, lang und reich genug, um an diesem einen Beispiele den ganzen Werdegang der deutschen Plastik vom 11. bis zum 18. Jahrhundert restlos abzuwandeln. Dann die Epitaphien, wieder in ihrer Ausbildung vom einfachen Memorienstein über den Totenschild hinaus bis zu jenen überladenen, prachtvollen, die ganzen Wandflächen, die Pfeiler fast verdeckenden Aufbauten, die vor allem unsere nordischen Kirchen verzieren. Und endlich die Grabdenkmäler auf unseren Kirchhöfen in ihrer fast unerschöpflichen Fülle von Motiven und Formen, in der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Vorbilder, zumal aus den letzten beiden Jahrhunderten. Welch erlesene Kunst, wie viele entzückende, grazids und fein empfundene Motive, wie viele ernste und großartige Gedanken sind hier vereinigt, und Welch absolute künstlerische Höhe ist hier noch erreicht kurz vor dem schmählichen Zusammenbruch und Niedergang dieses ganzen Kunstzweiges der Grabmalskunst am Beginn des 19. Jahrhunderts.

Es ist einer der wichtigsten Erfahrungsfäße unserer praktischen Denkmalpflege, daß ein Denkmal oder auch eine Gattung, eine Gruppe von Denkmälern um so mehr gefährdet ist, je weniger sie einem praktischen lebendigen Bedürfnis dient oder zu dienen scheint, und um so stärker, je unsicherer ihre Besitzverhältnisse sind. Hier sind diese Denkmäler der Toten wirklich zu toten Denkmälern geworden. Das 19. Jahrhundert ist unbarmherzig genug mit ihnen umgegangen. Es hat ganze Regimenter von Grabdenkmälern achtlos aus den Kirchen hinausgeworfen, und die dunkelste Zeit in der dunklen Geschichte der Restaurierungen im 19. Jahrhundert, die Periode des Purismus, hat hier am schmählichsten gewütet, — und noch bis auf unsere Zeit.

Wenn wir heute auf dem Gebiete der Denkmalpflege ganz allgemein appellieren an das Gefühl der Pietät als an das ethische Grundgesetz: bei keiner Denkmalergattung dürfen wir das vielleicht mit so großem Recht und so unmittelbar tun wie bei den Grabdenkmälern. An wen richtet sich dieser Appell? Die Gemeinde, der einstmals diese Denkmäler der Toten in den Kirchen, auf den Friedhöfen anvertraut worden sind, dürfen wir heute in erster Linie auch als verpflichtet ansehen, für diese Monumente zu

sorgen. Sie muß sich nun auch dieses Vertrauens würdig erzeigen, diese Ehrenpflicht erfüllen.

In nichts ist vielleicht das heutige Geschlecht durch so sichtbare Fäden mit den früheren Generationen verknüpft wie in der sichtbaren Gegenwart einer solchen langen Reihe stolzer Ahnenzeichen, den Grabdenkmälern und Epitaphien, die von den Wänden der Kirchen zu uns sprechen — und wenn wir bei einem alten Geschlecht, einer alten Familie es als die schlimmste Versündigung gegen den Familiensinn, als ein deutliches Zeichen von Verfall des Familienstolzes, von mangelnder Dankbarkeit gegen die Ahnen ansehen, wenn sie ihre alten Ahnenbilder aufgibt — hier handelt es sich um die Ahnen, um die Vorfäder einer ganzen Gemeinde.

Das sind Dinge, die schon seit Jahrzehnten von allen Seiten den Gemeinden gepredigt und immer wieder gepredigt werden, die freilich noch oft genug eine Predigt in den Wind darstellen.

Es gibt aber auch eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden, für die Erhaltung der alten Grabdenkmäler einzutreten, und auf die kommt es uns hier zunächst an. Eine Sache, die in irgend einer Weise und Form mit einer anderen oder mit einem Grundstück fest verbunden wird, wird von selbst wesentlicher Bestandteil dieser Sache und dieses Grundstücks und gehört dadurch und von diesem Moment an dem Eigentümer eben dieser Sache oder dieses Grundstücks. In unserem Falle also wird von dem Moment ab, wo ein Grabdenkmal in einer Kirche eingebaut wird oder auf einem Friedhof eingebaut oder mit dem Grund und Boden fest verbunden wird — es kommt auf den Begriff der *Inaedificatio* dabei an —, dieses Grabdenkmal ein wesentlicher Bestandteil dieser Kirche oder dieses Friedhofes. Das gilt zunächst sowohl nach den älteren Rechtsanschauungen des römischen Rechtes wie des gemeinen Rechtes, das ist vor allem die Anschauung unseres heutigen Rechtes, und hier sind es die §§ 93 und 94 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die in Betracht kommen.

Wesentliche Bestandteile einer Sache können nun nach § 93 des BGB. nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Ein besonderer Besitz an solchen Sachen ist natürlich möglich, aber gesondertes Eigentum oder begrenztes dingliches Recht an ihnen wird als ausgeschlossen bezeichnet. Wird eine Einzelsache in einen wesentlichen Bestandteil verwandelt, so geht notwendig jedes an ihr bestehende besondere Recht unter, auch ein besonderer Eigentumsvorbehalt vermag hieran nichts zu ändern (Gierke). Eine besondere Ausnahmestellung genießen auf unseren Friedhöfen die Erbbegräbnisse, die im Besitz einer Familie oder auch einer Korporation sein können. Sie gewähren nun keinesfalls ein unbeschränktes Eigentum an dem Grund und Boden, so daß der Erwerber sie etwa an fremde Personen willkürlich übertragen kann oder daß er, was die letzte Konsequenz sein würde, auch andere als Grabanlagen dort errichten dürfte; diese

Parzellen sind ja auch niemals auf den Namen des Betreffenden im Grundbuch eingetragen. Es liegt weder ein Mietvertrag noch eine Grunddienstbarkeit vor, man könnte höchstens von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 des BGB. reden. Die einzelne Grabstätte, das Erbbegräbnis, bleibt wie der ganze Friedhof selbst dem bürgerlichen Verkehr entzogen. Ein Erbbegräbnis gewährt gewissermaßen nur Eigentum an dem Rechte, an einer bestimmten Stelle des Kirchhofs zu begraben — die betreffende Stelle, der Grund und Boden, verbleibt aber nach wie vor der Eigentümerin des Kirchhofs.

Alle baulichen Anlagen, Grabhallen, Kapellen, Sepulturen auf den Friedhöfen und alle fest mit dem Boden verbundenen Denkmäler sind daher theoretisch von vornherein als Eigentum der Gemeinde anzusehen, die Eigentümerin des Friedhofes ist. Bei allen größeren Anlagen werden die beiderseitigen Befugnisse durch besondere Verträge geregelt sein — und in ihnen wird natürlich immer die Unterhaltungspflicht eine Hauptrolle spielen. In vielen Fällen werden auch die Kirchhofsordnungen Bestimmungen hierüber enthalten. Wenn die Vorschriften einer Friedhofsordnung die notwendigen Instandsetzungen der Grabmäler und aller auf das Grab gebrachten und fest mit ihnen verbundenen Sachen als Pflicht den Grabberechtigten zuweisen, so wird damit doch anerkannt, daß diese Sachen in einem polizeilich, d. h. öffentlich-rechtlich beschränkten Eigentum des Grabberechtigten bleiben. Freilich nur in einem beschränkten Eigentum — denn zu einer Entfernung oder wesentlichen Veränderung der auf das Grab dauernd verbrachten Gegenstände wird wieder die Genehmigung des Friedhofs-eigners notwendig sein. Etwas anderes ist es, wenn eine Sache, etwa ein kleineres Schmuckstück oder ein bescheidenes Denkmal, nur einfach auf den Boden oder auf einen Unterbau auf einer Grabstätte gesetzt ist, ohne durch Schrauben oder Dübel, ohne durch Mörtel oder Kitt oder sonst irgendwie fest mit ihm verbunden zu sein. Es würde dann nicht zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Grundstücks geworden sein und wäre damit nicht von vornherein in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergegangen. Es könnte vor allem weiterhin Gegenstand besonderer Rechte sein; das Eigentum an ihm könnte also auch ausdrücklich den Personen, die dieses Denkmal gesetzt, vorbehalten bleiben.

Das gleiche würde nun wohl auch zutreffen, wenn auf einem unserer modernen Friedhöfe, auf dem die Benutzungsfrist einer Grabstätte auf eine bestimmte kurze Frist, 40, 30 oder sogar nur 25 Jahre, ausdrücklich limitiert ist, ein Grabmal errichtet wird. Hier könnte wohl der § 95 des BGB. angezogen werden, daß Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind, nicht zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören. In diesem Falle könnten also auch größere und auch fest mit dem Boden verbundene Grabdenkmäler Gegenstand besonderer

Rechte sein, könnten also Eigentum der Stifter verbleiben. Es erscheint freilich fraglich, ob man solche zeitlich beschränkte Belegung einer Grabstätte unter den Begriff „vorübergehender Zweck“ wird fassen können.

Nun können hier eine Menge Schwierigkeiten entstehen. In einer außerordentlich großen Zahl von Fällen ist in vergangenen Jahrhunderten — am meisten im 17. und 18. Jahrhundert — einer Familie oder einer Korporation das Recht an einer Grabstelle in der Kirche oder auf einem Friedhofe in der feierlichsten Weise für alle Zeiten zugestanden worden — dies Recht ist etwa durch eine besondere Leistung, eine Stiftung erkauft oder als Belohnung gewährt worden. Wie nun, wenn der Platz in der Kirche für andere Zwecke notwendig wird oder wenn der Friedhof durchaus umgestaltet werden soll? Und in einer weiteren Reihe von Fällen haben die Gemeinden durch feierliche Verträge die Verpflichtung übernommen, ein Grab „für alle und ewige Zeiten“, wie gewöhnlich der Wortlaut heißt, zu erhalten und natürlich an dieser Stelle zu erhalten. Wie nun, wenn der Friedhof völlig geschlossen werden soll? Gilt die Verpflichtung als hinfällig? Es können dann Privatverträge bestehen, vor allem aus der Zeit, ehe ein Platz ausdrücklich zum Kirchhof erklärt ward, in denen das Eigentumsrecht eines Dritten an dem Grund und Boden, sei es nun ein beschränktes oder ein freies, unanfechtbar stipuliert ist. So vor allem auf ländlichen Friedhöfen, auf denen ein Teil mit dem Erbbegräbnis der Gutsbesitzerschaft scheinbar zum Gemeindefriedhof gehört, von der Kirchhofmauer mit eingefasst wird, tatsächlich aber ursprünglich nur ein Teil des benachbarten Schlossparkes ist. Bei Schließung eines jeden Kirchhofes ist natürlich Schadloshaltung der Berechtigten, eventuell Auseinandersetzung mit ihnen nötig. Und in dem letzten geschilderten Fall würde es eben von der Rechtsauffassung über das Eigentum an dem Grund und Boden des Familienbegräbnisses abhängen, ob der Berechtigte, der Inhaber zu solcher Auseinandersetzung gezwungen werden kann.

Aber weitaus größer, unendlich viel größer, auch für die Denkmäler bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, um die es sich hier zunächst handelt, ist die Zahl der Fälle, wo keinerlei solches Privatverhältnis nachzuweisen ist, keinerlei Privatverträge, keinerlei Sonderbestimmungen von Friedhofsordnungen vorliegen. In allen diesen Fällen ist unzweifelhaft nach früherem und nach jetzigem geltenden Recht dieses Grabdenkmal in der Kirche oder auf dem Friedhof schon in dem Moment der Errichtung und des festen Einbaues übergegangen in das Eigentum des betreffenden Eigentümers oder der betreffenden Eigentümerin dieses Grundstücks, also der Kirchengemeinde oder der Zivilgemeinde, wie sie nun ganz verschieden in den verschiedenen deutschen Ländern und Landesteilen das Eigentum an den Friedhöfen haben.

In diesem Falle treffen natürlich auf die Grabdenkmäler zu die Bestimmungen unserer Städteordnungen und Landgemeindeordnungen und die entsprechenden und

parallel gehaltenen Bestimmungen in den Gesetzen über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden. Der betreffende Passus beispielsweise in Preußen, der hier in Betracht kommt, besagt, daß die Genehmigung der Staatsregierung als Aufsichtsbehörde erforderlich ist zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben. Weiter ist durch drei wichtige Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1903, vom 10. März 1905 und vom 19. Oktober 1906, die alle in dem Buch von Lezius über das Recht der Denkmalpflege in Preußen in extenso veröffentlicht sind, festgestellt, daß durch diese Bestimmungen den Gemeinden auch die Verpflichtung auferlegt ist, für die Erhaltung aller solchen Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, zu sorgen und diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Verhütung des drohenden Verfalls nötig sind. Und ebenso geht aus den Begründungen und aus den Darlegungen der Absichten bei dem Erlass der Gesetze über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden hervor, daß auch in diesen Bestimmungen und durch diese Bestimmungen den Kirchengemeinden die gleiche Verpflichtung auferlegt ist, dem drohenden Verfall aller solchen Denkmäler Einhalt zu tun und die nötigen Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Das gilt nun zunächst für Preußen. In den anderen Bundesstaaten liegen die Verhältnisse zum Teil noch günstiger. In dem ersten förmlichen Denkmalschutzgesetz, das wir im Deutschen Kaiserreich haben, dem hessischen Gesetz vom Jahre 1902, ist in den §§ 21 und 22 ausdrücklich bestimmt, daß, wenn eine Gemeinde die Verfügung über ein bewegliches oder unbewegliches Denkmal hat, das Kreisamt als Aufsichtsbehörde an diese Gemeinde das Ansinnen richten kann, für die ordnungsmäßige und würdige Unterhaltung und Wiederherstellung Sorge zu tragen.

Und nun können weiter sehr schwierige Verhältnisse eintreten, auch in allen den an sich ja seltenen Fällen, in denen das Eigentum an einem Grabdenkmal einer Person oder einer Familie zunächst vorbehalten war — die Familie kann ausgestorben sein, ist ausgewandert, ist verschollen, oder sie ist völlig leistungsunfähig, — was geschieht dann mit der Grabstätte? Tritt dann der Fall ein: quod nullius, est rei publicae?

Aber das trüfe doch nur in den seltenen Fällen zu, in denen eben wirklich ein ganz freies, von dem Friedhof losgelöstes Grundeigentum vorhanden wäre. In den weitaus meisten Fällen ist ja der Grund und Boden Eigentum der Gemeinde geblieben. Was geschieht dann mit dem Denkmal, wenn es nicht fest eingebaut ist? Es wird herrenlose Sache. Wer muß sich seiner annehmen?

Und weiter. Es kann bei einem solchen Denkmal sich um laufende Unterhaltung handeln. Man kann ruhig sagen, ein festgefügtes Grabmal, das sicher auf seinem Sockel steht, braucht keine Unterhaltung, während Jahrhunderten nicht, das läßt man eben

ruhig stehen; und kümmert sich kein Eigentümer darum, so kümmert sich auch die Friedhofverwaltung nicht darum. Nun gibt es aber kleine Sepulturen, kleine vollständig ausgebauten Hallen, die ein Dach haben, und das Dach braucht eine laufende Unterhaltung, es muß eine ganze Reihe von augenblicklichen Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden. Wer tritt da ein, wenn die Berechtigten (und vielleicht nach den besonderen Verträgen oder den Kirchhofsordnungen zugleich auch die Verpflichteten) unauffindbar sind? Sind die Verpflichteten erreichbar, so kann die Gemeinde als Eigentümerin des Friedhofs sie zur Ausführung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten anhalten, sie kann diese im Weigerungsfalle erzwingen, selbst die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten anordnen und dann die Kosten eintreiben. Immer wird es eben zuletzt die Gemeinde als die Eigentümerin des Kirchhofs sein, die hier einzutreten hat. Und der Gemeinde gegenüber hat die Denkmalpflege alle Handhaben, die Unterhaltung und Erhaltung durchzusehen.

Soll die Gemeinde als Eigentümerin ruhig zusehen, daß diese Sepulturen zerfallen, soll sie warten, bis sich ein Berechtigter meldet, findet? Es bleibt hier aber noch immer eine ganze Reihe von schwierigen Fällen übrig. Ich habe diese Frage einer Reihe von Rechtslehrern vorgelegt und dann der Reihe nach einer Anzahl von Verwaltungsbeamten, und ich habe danach eine kleine Enquête bei einer Reihe von Stadtverwaltungen und Friedhofsverwaltungen veranstaltet und habe bei ihnen die divergierendsten Antworten bekommen, vor allem bei den letzteren. Das Eigentumsrecht der Gemeinde an diesen Grabmälern wird von den Eigentümern, den Gemeinden, selbst bestritten. Die Unterhaltungspflicht wird von dem unzweifelhaften Friedhofseigner dem Grabberechtigten — wenn er erreichbar ist — zugeschoben. „Das ist eine unangenehme Frage, die man nicht gern erörtert; das ist ein Rühmlichnichtan.“ „Wir kümmern uns nicht darum; wir möchten auch nicht daran erinnert werden.“ Es ist ein Rühmlichnichtan, aber ebendarum wird an die Denkmäler, die so unter Niemandes Schutz stehen, auch nicht gerührt, und es sind die Grabmäler und die Friedhöfe, die darunter zu leiden haben. Das ist im Grunde ein völlig unerträglicher Zustand für die grundähnliche Frage der Erhaltung der Grabmäler und Friedhöfe. Hier scheint nun doch die Notwendigkeit zu bestehen, zunächst diese rechtliche Frage in jedem einzelnen Falle besonders zu klären. Das ist eine Vorfrage, deren Lösung die praktische Denkmalpflege vertrauensvoll den Verwaltungsbeamten und den Juristen überlassen muß, genau so, wie wirkungsvollen Schutzmaßregeln für die Stadtmauern, die zum großen Teil in Privatbesitz durch Ersitzung übergegangen waren, erst die Feststellung der Besitzverhältnisse durch die Verwaltungsbehörden vorausgehen muß.

Bei allen modernen Friedhöfen liegen die Sachen selbstverständlich anders. Da gibt es klare und eindeutige Friedhofsstatuten, Kirchhofsordnungen, und in den meisten

Statuten ist die Frage geregelt, was mit den Denkmälern später geschehen soll, ob die Denkmäler zur Verfügung der betreffenden Familien bleiben, inwieweit diese ein Dispositionsrecht haben, oder was das Schicksal der Grabstätte in bestimmter Zeit sein wird, — und die Verhältnisse in unseren Großstädten bringen es leider mit sich, daß die gewöhnliche Lebensdauer der Grabstätten in der historischen Entwicklung immer mehr beschnitten worden ist, von 50 auf 40, auf 30, von 30 auf 25 Jahre selbst heruntergesetzt ist.

Mit allen diesen Handhaben scheint mir nun aber wenig erreicht. Diese ganze Erörterung scheint mir ziemlich unnütz zu sein, wenn es nicht gelingt, für den Schutz der Grabdenkmäler und Friedhöfe an das Gefühl, das moralische Verpflichtungsbewußtsein, selbst das Anstandsgefühl der Gemeinde als Eigentümerin der Friedhöfe vor allem zu appellieren, und wenn es nicht seitens der Gemeinden als selbstverständliche Verpflichtung anerkannt wird, für die Erhaltung wenigstens der bedeutendsten, wenigstens der künstlerisch wichtigsten Grabdenkmäler einzutreten und Fürsorge zu treffen.

Eine ganze Reihe unserer Friedhofsverwaltungen nehmen solche schuldige Rücksicht. Sie nehmen sie aber oft zur sehr geringen Freude der Erben und Nachkommen der Begrabenen. Es ist in Deutschland zumeist üblich, daß bei der Aufgabe alter Friedhöfe oder alter Friedhofsabteilungen den Nachkommen der Beigeführten, auch wenn keine Verpflichtung irgend welcher Art vorliegt, Mitteilung gemacht wird, daß dort ein Grabdenkmal irgend eines ihrer Vorfahren noch steht, auch in dem Falle, wo das Eigentum und damit die Unterhaltungspflicht der Gemeinde an dieser Grabstätte und an dem Denkmal ganz unzweifelhaft war. Es herrscht dabei das Gefühl, daß man diese Rücksicht der Familie schuldig ist. Unserem Rechtsgefühl scheint es ja zu widersprechen, daß der, der ein Grabdenkmal setzt, sich mit dem Spruch *res cedit solo abfinden muß*. Man möchte diesem Empfinden gern entgegenkommen. Dadurch können aber Privatleute in eine sehr unangenehme Situation kommen. Man kann ein bis auf die Knochen pietätvoller Mensch sein und sich jeden Tag des Spruches erinnern: „Wohl dem, der seiner Väter gern gedenket“, und doch in die peinlichste Verlegenheit kommen, wenn man in einer Großstadt in einer Etage wohnt, und wenn einem plötzlich durch die Friedhofsverwaltung mitgeteilt wird, daß man binnen 14 Tagen ein Denkmal seines Ururgroßvaters in zwei Meter Höhe, mit Sockel, Sarkophag, Säule, Urne, Festons, Bahrtüchern, weinenden Putten und Inschrifttafel von irgend einem weit entfernten Friedhof abholen möge, oder wenn man darüber verfügen soll; und in diesem Falle dürfte es wohl auch selbstverständlich als Härte empfunden werden, wenn eine Gemeinde selbst bei ganz klarer Rechtslage dazu übergehen wollte, etwa Zwangsmaßregeln zu ergreifen, damit die späteren Erben dieses Grabdenkmal auch wirklich an sich nehmen. Vernünf-

tiger Weise könnte das doch nur verlangt werden, und es könnte diese Übertragung an Private nur Sinn haben und eine wirkliche Konservierung der fraglichen Monamente verbürgen, wo es sich etwa um ein altes Geschlecht mit großem ländlichen Herrensitz handelt, oder wo sonst in großen Parkanlagen wirklich Gelegenheit gegeben ist, würdig und pietätvoll eine Reihe solcher alten Grabmäler der Familie auch ohne die Gräber selbst zur nachträglichen Aufstellung zu bringen. Und darum ist der Appell an das Pietätsgefühl, an die moralische Verpflichtung der Gemeinden vielleicht auch hier das beste und wirkungsvollste.

* * *

Wenn wir aber an die Gemeinden ein solches Unsinnen richten, dann müssen wir auch in der Lage sein, ihnen bestimmte Ratschläge mitzugeben, wie sie einen solchen unliebsamen Besitz würdig erhalten können. Zunächst handelt es sich wieder einmal um die Kirchen. Da ist es leicht, den Satz aufzustellen, daß es die angemessenste und vornehmste Form sei, die ganze historische Innenausstattung eines solchen an Grabdenkmälern reichen Kirchengebäudes einfach zu belassen, wie sie uns überliefert worden ist. Wir sind den letzten Generationen dankbar und dem Schicksal dazu, daß es vor allem in Provinzen, die keine große Erschütterung oder allzu frühe Restaurationsstürme im 19. Jahrhundert erlebt haben, eine ganze Reihe der wundervollsten Kirchenräume als historische Gesamtkomplexe, als stattliche Ruhmeshallen erhalten hat, die größtartigsten Monumente echtesten Ahnenstolzes, und wir segnen die Vorsehung, die sie durch alle Gefahrenzonen hindurch bis auf unsere Zeit bewahrt hat. Man mag dabei ruhig zugestehen, daß das 17. und 18. Jahrhundert sich gelegentlich mit ihren übergrößen und lärmenden Epitaphien allzu breit gemacht haben, und man wird auch Verständnis haben für die Empfindung eines neuzeitlichen Künstlers, der in diese Denkmälerreihe gern einen Rhythmus gebracht sehen möchte. Aber ist denn die Geschichte alter Geschlechter immer auf die Musik eines solchen Rhythmus abgestimmt?

Als ein vielleicht etwas billig erscheinendes Grundgesetz für die Erhaltung von Grabsteinen und Grabplatten möchte man dieses aufstellen: In allen Fällen, wo es sich um Grabsteine und Grabplatten mit irgendwie wichtigeren Inschriften, Darstellungen, Wappen, vor allem figürlichen Darstellungen, etwa mit eingelegtem Mosaik und Bronzeteilen handelt, und überall dort, wo die Unterbringung im Boden selbst keine Garantie bietet für die Erhaltung, wo diese Platten nicht etwa in wenig betretenen Kirchenumgängen, selten zugänglichen Kapellen liegen — kurz, überall da, wo die Platten dem langsamem rettungslosen Untergang durch Abgetretenwerden ausgesetzt sind: ist es erwünscht, sie möglichst in der Nähe des alten Platzes aufrecht an die Wand

zu stellen. Die Wände in der ganzen Kirche wie vor allem in Nebenräumen, Vorhallen, Turmhallen, etwaigen Kreuzgängen rufen in ihrer Kälte oft direkt für unser Auge nach etwas Schmuck. Es gäbe vielleicht doch ein oder zwei Dutzend von Platten, die noch auf dem Boden herumliegen, die man heute sehr leicht aufstellen könnte, ohne daß damit diese Kirche ihres historischen und charakteristischen Schmuckes beraubt würde, der eben auch in den liegenden Platten besteht. Man kann auch nicht gut gegen diesen Vorschlag einwenden, daß man die Platten damit von ihrer historischen Stelle, von der Gruft, die sie decken, entfernen würde: denn diese Platten sind zum größten Teil in unseren Kirchen im Laufe der letzten Jahrhunderte schon einmal verlegt worden und eben erst in der Zeit der größten Sparsamkeit als Bodenbelag verlegt worden.

Wenn unsere Vorfäder, die ihre Toten in der Kirche begraben haben, die Platten über ihre Grabstätten gelegt haben, so haben sie das im Anfange sicher getan, nicht damit man darauf herumtrampelt, sondern damit man darum herumgeht, genau so wie die liegenden Platten auf unseren Kirchhöfen zunächst nicht dazu da sind, daß man darauf spazieren geht, sondern daß man um sie herum den Weg sucht. Und dieses den Weg suchen ist natürlich mit dem Wachsen der Platten und der Gräber nebeneinander zuletzt in den Kirchen selbst eine Unmöglichkeit geworden. Man wird dann auch den Wunsch haben, daß diese Grabplatten aufgerichtet werden möglichst in der Nähe der alten Stelle und wenn es sich um das Grabmal etwa des Stifters eines Altars handelt, dann neben dem Altar, oder wenn, wie in Merseburg oder Naumburg, durch besondere Regeln bestimmten Würdenträgern, Bischöfen, Dechanten usw. ein bestimmt bezeichneter Platz im Chor oder im Mittelschiff zugesichert war, daß dann auch die Grabplatte aufgestellt werde möglichst in Verbindung mit der alten Stätte. Aber darauf kommt es an: sie sichern. Es ist ein schlechter Trost oder eine schlechte Entschuldigung, daß man sich sagt: sie sind ja schon zu einem großen Teil abgetreten. Dann mag man wenigstens das Wenige sichern, was man noch hat. Es geht dann wie mit den sibyllinischen Büchern. Vor vierzig Jahren hat einer der besten Kenner der westdeutschen Familiengeschichte und der treuesten Diener der Idee der Denkmalpflege, der heutige Generalleutnant E. von Didtman einen beweglichen Aufruf „Schütz den Grabsteinen“ in die Welt gesandt (in den Annalen d. Histor. Vereins f. d. Niederrhein 58, 1894) — man möchte jedes Wort heute wiederholen.

Daß man nicht zu weit in der Erhaltung geht, dagegen ist durch die übergroße Zahl der erhaltenen Monamente selbst schon ein genügendes Ventil gegeben. Es wird ja unmöglich sein, alle vorhandenen Grabplatten nebeneinander zur Aufstellung zu bringen — und für die Art der Unterbringung selbst kann man eben nur grundsätzliche Vorschläge machen. Bei der Wiederherstellung oder bei der Ausschmückung einer Kirche begegnet es dem Konservator oder dem leitenden Künstler immer wieder, daß sich als

der schlimmste Feind die Innenmauern der Seitenschiffe erweisen, die niemals trocken wollen trotz Horizontalisierung, die durch aufsteigende Grundfeuchtigkeit, durch Tagewasser und durch die Ausdünstungen der Besucher oder infolge des Abscheuerns durch die frommen Schultern immer in ihrer Bemalung und Dekorierung sehr rasch wieder leiden und den ganzen harmonischen Eindruck zerstören. Hier die alten Grabdenkmäler aufzustellen, einzeln, verteilt, in Gruppen: das gliedert diese Flächen ganz von selbst und gibt hier eine ganz neue Lösung einer oft recht schwierigen dekorativen Frage. Dann könnte man sie auch in ununterbrochenen Reihen unter einem durchlaufenden Gesims aufstellen, wie das etwa früher in den Vorhallen niederrheinischer Kirchen geschehen war, oder man könnte sie in den Chören der Kirchen in Gruppen verteilen, sie auch an schlecht beleuchtete Stellen unter die Sohlbänke der Fenster bringen. Und wenn nicht in den Kirchen selbst, so vielleicht vor den Kirchen, und wo das Material es verlangt, dann unter einem Schutzdach: wie reizvoll sind nicht solche Schutzdächer in den Formen der letzten Jahrhunderte gehalten uns überliefert, mag es ein einfaches Pultdach auf vorgekragten Konsolen oder ein zierliches geschwungenes Kupferdach sein, wieviele entzückende und feine vorbildliche Motive sind uns da nicht speziell aus Süddeutschland und aus den Alpenländern aus alter Zeit erhalten, wie glücklich kann hier im Äusseren einer sonst langweiligen Kirchenmauer die Gruppierung solcher Grabmäler und Epitaphien mit ihren Schutzdächern wirken!

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind ganze Kompanien von Grabmälern und Epitaphien, zum Teil mit dem erlebnissten plastischen Schmuck, wahre Juwelen der dekorativen Skulptur, darunter Werke von hohem kunstgeschichtlichen Rang, unfreudlich und herzlos aus dem Kirchenraum, für den sie geschaffen waren, verstoßen und nun an den Außenseiten eingemauert worden, wo sie schutzlos der Verwitterung und mutwilliger Beschädigung preisgegeben sind. Die fünfzig oder achtzig Jahre, die seitdem verflossen sind, haben oft hingereicht, die Oberfläche völlig zu zerkrümeln oder sie doch soweit anzufressen, zumal bei dem oft bewußt nur für die Aufstellung im Inneren gewählten weichen Steinmaterial, daß jetzt die größte Gefahr für die weitere Erhaltung vorliegt. Mag man ruhig vieles zugrunde gehen lassen, dessen Untergang unaufhaltsam ist: kostbare Denkmäler sollten heute noch in die Kirche oder in geschützte Räume zurückversetzt werden, und über ganze Gruppen wie über Einzelstücke könnten Schutzdächer von geschickter und feinfühliger Hand angebracht werden, die nur weit genug ausgreifen müßten.

Für Hochgräber, für voll rund gearbeitete Figuren, die von Anfang an bestimmt waren, liegend dargestellt ein Hochgrab zu schmücken, möchte man wenn irgend möglich anstreben, sie etwa in der gleichen Höhe, 1 m, 1,20 m über dem Boden, auch wieder zur Aufstellung zu bringen. Es wird freilich in den seltensten Fällen die Möglichkeit gegeben

sein, ihnen den alten Platz etwa in der Mitte des Chores vor dem Altar wieder einzuräumen, aber vielleicht ist es durchführbar, sie im Chore an die Seite zu setzen oder sonst in den Seitenschiffen an die Seite gerückt aufzustellen, nur im alleräußersten Falle sollte man die Platte aufgerichtet an die Wand stellen. Und nur ganz zuletzt, wenn es sich um Sein oder Nichtsein handelt und wenn die Gemeinde erklärt, sie habe absolut keinen Platz in der Kirche oder auch vor der Kirche, dann etwa lieber noch an einem dritten Ort aufzustellen, in einer anderen Kirche oder in Anlagen oder in Vorhallen irgend eines kirchlichen oder städtischen Gebäudes, einer Schule, oder in einem Hospital oder in einem Gesellenhaus: alles besser, als etwa die Grabdenkmäler völlig im Boden zugrunde gehen zu lassen. Man kann hier nur mit Schmerz und Zorn registrieren, was schon unwiederbringlich zerstört ist durch Unverstand, Vernachlässigung, mangelnde Pflege — wie viele wichtige historische Urkunden sind hier zerstört, unersehliche Dokumente für die Familiengeschichte, aus der sich doch die Geschichte der Gemeinden aufbaut, wie viel wertvollstes genealogisches, heraldisches Material!

Und wieder die Friedhöfe mit ihren Denkmälern! Wohin mit den Denkmälern der aufgegebenen Grabstätten? Man kann da nur antworten: wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Vielleicht ist der nächste Platz, um den sich diese aufgegebenen Grabdenkmäler gruppieren sollten, die Friedhofskapelle, wo eine solche vorhanden, die Leichenhalle — die Friedhofskapelle, die vielleicht schon halb gefüllt ist, und der Vorplatz vor der Friedhofskapelle. Nur wird auch dieser Platz eben sehr bald voll sein, und er soll doch nicht aussehen und uns den Anblick gewähren wie etwa der Werkplatz eines modernen Grabmalfabrikanten, so daß die aufgegebenen Grabdenkmäler nun hintereinander magaziniert sind. In Süddeutschland kommen die Michaels- und Allerheiligenkapellen und die Karrner und Beinhäuser in Betracht, — auch die bieten Gelegenheit, im Innenraum oder unter dem Vorbau oder unter besonders anzubringenden Vordächern oder sonstigen Anbauten derartige aufgegebenen Grabdenkmäler unterzubringen. Und wo keine solchen Vorhallen vorhanden sind, oder wo der Platz nicht ausreicht, da muß eben eine eigene Anlage geschaffen werden. Da haben die letzten Jahrhunderte uns die wunderbarsten Vorbilder überliefert.

Es gibt ja doch in einer ganzen Reihe von Friedhöfen in Mitteldeutschland und im Osten, in Süddeutschland, in ganz Österreich und den Alpenländern jene den ganzen Friedhof einschließenden Gruftkapellen und Sepulturhallen, die eine besondere Gattung von Kunstgeschichtlich wie geschichtlich gleich wichtigen Denkmälerreihen, von gleich schutzbedürftigen Monumenten darstellen. In den meisten Fällen sind sie allmählich entstanden, dadurch, daß sich eben an der Wand des Kirchhofs ein Erbbegräbnis immer auf gleicher Bodenfläche an das andere gereiht hat; den Bauten war ein ähnlicher Grundriß vorgeschrieben und damit ergab sich vielfach auch eine Übereinstimmung

in den äußersten Formen. In anderen Gegenden setzt ein wilder Ehrgeiz ein, mit dem Wunsch, in dem Reichtum der Dekoration die Nachbarn zu übertrumpfen. Sind in Mitteldeutschland und Norddeutschland diese Hallen in den meisten Fällen in natürlichem langsamem historischen Wachstum entstanden, oft eine Musterkarte liebenswürdiger und geistreicher Kapellenbauten durch zwei Jahrhunderte, so sind sie im äußersten Süddeutschland, in der Schweiz, den österreichischen Alpenländern und in Norditalien von Anfang an systematisch geschaffen: große Kreuzgangartige Hallen, die den ganzen Friedhof umziehen, in denen nun für solche aufgegebenen verlassenen Grabdenkmäler eigentlich der gegebene Aufstellungsort gefunden ist. Man möchte für das Zusammenwachsen solcher Friedhofskapellen etwa an die von dem Kardinal Albrecht von Brandenburg geschaffene Friedhofsanlage in Halle mit den den ganzen weiten Plan umziehenden Hallen in Spätrenaissanceformen denken, an die prunkvollen barocken Gruftkapellen auf dem Gnadenkirchhof zu Hirschberg in Schlesien, dem Nicolaifriedhof in Görlitz, auf den Friedhöfen in Schmiedeberg, Zittau, Bautzen (die Arbeiten von Günther Grundmann 1916 und Alfred Gellhorn 1918 sind diesen östlichen Gruftkapellen liebenvoll nachgegangen). Für die organisch geschaffenen zusammenhängenden Kreuzgangflügel darf man an Salzburg und Steyr und eine ganze Reihe von Tiroler und Schweizer Friedhöfen erinnern, Wien bringt auf seinen verschiedenen alten Friedhöfen, zumal in den Vororten, die anmutigste und reichste Mischung dieser beiden Gattungen. Hier ist eine unübersehbare Fülle von Motiven und Vorbildern aufbewahrt, ähnliche Anlagen verwandter Disposition — auf älteren Friedhöfen in Anlehnung an die alten Formen, auf neueren in freier künstlerischer Gestaltung neu entstehen zu lassen. Man möchte dabei an den Vorgang der Stadt München denken, die schon vor einem Vierteljahrhundert auf dreien ihrer Außenfriedhöfe durch Grässel, wohl den berufsensten Friedhofarchitekten der letzten Generation, solche großartig ernste und doch intim und stimmungsvoll wirkende neuzeitliche Anlagen mit ringsherum laufenden Sepulturarkaden geschaffen hat. Heute könnte man aus allen Gegenden Deutschlands Beispiele glücklicher und wohlüberlegter großartiger Gesamtanlagen, oft in Verbindung mit Friedhofskapellen oder Krematorien als Schöpfungen der führenden neuzeitlichen Künstler nennen.

Aber wieviele von jenen älteren Anlagen sind gefährdet, wieviele sind noch im letzten Menschenalter verschwunden. Man muß sich resigniert eingestehen, daß eine Reihe von aufgelassenen Friedhöfen im Sinne einer gesunden städtebaulichen Weiterentwicklung auf die Dauer nicht zu halten sein werden. Das darf uns nicht abhalten, überall als Offizialverteidiger aufzutreten. Auf dem alten Friedhof zu Weida in Thüringen steht eine zur Hälfte abgebrochene Friedhofshalle mit mächtigen einfachen Rundbogenarkaden, aber von imposanter Wirkung, daneben eine höchst originelle Freikanzel in der

Gestalt eines ganz geschieferten barocken Türmchens, zusammen ein Bild von so malerischer Wirkung wie nur denkbar. Die entzückende alte Friedhofskapelle von Jena ist 1904 durch Umbau entstellt, die ganze Sepulturhalle des alten Coburger Friedhofes ist sarg- und flanglos abgebrochen worden und hat dem Neubau einer Mädchenschule Platz gemacht. In Heilbronn ist der alte berühmte Kirchhof gefährdet und in seinem Weiterbestehen bedroht. Vor einem Vierteljahrhundert ging ein Raunen durch die Welt der Denkmalpflege und des Heimatschutzes, daß der wundervolle Hoppenlaufriedhof in Stuttgart mit seiner vielleicht einzigartigen Sammlung klassizistischer Denkmäler bedroht sei: die Grabmäler von Johann Heinrich Dannecker, Eberhard von Wächter, Wilhelm Hauff, Wolfgang Menzel und einer schier endlosen Reihe weiterer berühmter Schwaben liegen hier dicht nebeneinander, von wucherndem Grün eingesponnen, das Verzeichnis von zwölfhundert Grabstätten des Friedhofes, das uns Bertold Pfeiffer geschenkt hat, ist zugleich eine Ehrenchronik der schwäbischen Familiengeschichte. In Leipzig steht der alte Johannesfriedhof dauernd in einer Gefahrzone, in Dresden sind um den Annenfriedhof, den Eliasfriedhof mit ihrem Reichtum an enggedrängten stimmungsvollen Skulpturen die Häuserreihen immer bedrohlicher emporgewachsen. Klagen über Klagen kommen aus Berlin wie aus Wien über die Bedrohung und die Verunstaltung der alten, durch so viele große Namen, so viele ehrwürdige Denkmäler geweihten Friedhöfe. Die Geschichte der deutschen Plastik von 1750 bis 1850 würde dürtig und kalt wirken ohne jenen Untergrund des unendlichen Reichtums der gerade in dieser Zeit neu emporblühenden sentimental-schwarzen Friedhofskunst. Von dem mit figürlichem Schmuck zum Teil von hohem Rang gezierten Denkmalsaufbauten aus Berlin und Potsdam, wie sie uns Georg Voß und Wolfgang Schütz schon zusammengestellt haben (wie sie dann für Mitteldeutschland und Österreich in einer blühenden Mannigfaltigkeit in dem Band „Alte Grabmalkunst“ von Martin Gerlach gesammelt sind), führt der Weg bis zu den bescheidenen, aber so fein empfundenen, mit ernsten Symbolen geschmückten Grabsteinen etwa im Bergischen (wie sie in dem vierten Band der „Alt-bergischen Heimatkunst“ vereinigt sind).

Sind diese Friedhöfe nicht zugleich oft auch die eigentlichen Ruhmeshallen und eine immer lebendige Chronik der Geschichte eines jeden Ortes? Es bedarf gar nicht eines Verzeichnisses der erlauchten Großen, die in einer Stadt ihr Leben beschlossen haben. Ich denke an den Camposanto in meiner rheinischen Heimat Bonn: da steht in der Mitte die hierhin versetzte spätromanische Deutschordenskapelle von Ramersdorf, an den Mauern schlafen Schillers Gattin Charlotte und ihr Sohn Ernst, Niebuhr und Arndt, Welcker und Diez, Karl Simrock, Wilhelm von Schlegel, die beiden Boisserée, Mathilde Wesendonk, in der Mitte erhebt sich das marmorne Grabmonument für Robert und Clara Schumann. Das sind alles Namen aus dem 19. Jahrhundert — und

sind ähnliche Reihen nicht auch in anderen Städten zu nennen? Den Wert einer solchen Anlage machen nicht nur die großen Namen aus: Wie dankbar werden spätere Generationen sein, wenn selbst in wachsenden und sich ausdehnenden Zentren solch stille und friedliche Däsen gelassen sind, in denen man nur ehrfürchtig und mit halber Stimme zu reden wagt.

* * *

Ungern möchte man Grabdenkmäler von den Friedhöfen in die Museen hingeben. In den großen Waisenhäusern der Kunst sind die Grabdenkmäler im allgemeinen kaum übermäßig gut aufgehoben. Werden es zu viel, so wird ihr Besitz für den Museumsdirektor sehr bald ein Danaërgeschenk, und er wird sie in die Keller, in die Magazine, in die Vorhallen verweisen und sie dort lieblos, vielleicht, wo es sich eben nicht um kleine Verhältnisse und eine kleine Anzahl handelt, zusammenstellen. Vor allem aber ist die eine große Gefahr: Unsere Gemeinden, unsere Bauräte glauben schon wunder was sie tun, wenn sie etwa einem Museumsdirektor in jedem Falle, wo sie alte Friedhöfe oder eine Friedhofabteilung aufgeben, anheimstellen, sich einige Grabdenkmäler auszusuchen für sein Museum. Der Museumsdirektor kommt und holt sich drei, oder fünf, oder zehn — und die anderen sind dann um so mehr vogelfrei. Ein Denkmal braucht noch lange nicht museumsfähig, museumswürdig zu sein — und kann doch noch in unserem Sinne durch die ganze Nachbarschaft und in der Gesellschaft, in der es steht, ein wertvolles historisches Denkmal und ein sprechendes Denkmal der Heimatkunst darstellen, das wir mit allen Kräften schützen möchten. Und so ist diese Auswahl in vielen Fällen gerade Unlaß geworden, daß eben die zurückbleibenden dann um so eher verfallen. Es gibt alte Friedhöfe mit ganzen Grabdenkmälerreihen, die, möchte man sagen, einfach spurlos untergegangen sind. Sie gehen allmählich zugrunde, ein Grabdenkmal nach dem anderen verschwindet aus der Reihe, — und die Versuche, den Kirchhof selbst als eine lebengebende, lebendige Anlage wieder neu zu gestalten, sind eben bisher vergeblich gewesen.

Hier begegnet sich unsere ganze Sorge um die Erhaltung und Sicherung der Grabdenkmäler und Friedhöfe mit einer starken neuzeitlichen künstlerischen Bewegung zur monumentalen Ausgestaltung unserer heutigen Friedhöfe, zur Wiedererweckung der so traurig darniederliegenden Grabmalskunst.

Jene neue Bewegung für die Regenerierung der Grabmalskunst, ihre Wiederanerkennung als hohe Kunst, war ursprünglich von einzelnen hervorragenden Künstlern getragen, es antwortete ihr bald die Stimme einer ganzen Generation und sie ward von ganzen Gemeinden übernommen. Man kann die Anfänge dieser wichtigen Bewegung

an der Hand einer Reihe von Ausstellungen im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts verfolgen, in den Grabmälzerzammlungen bei Gelegenheit der großen künstlerischen Ausstellung zu Dresden 1906, danach bei Ausstellungen in Berlin, München, Breslau, Wien, Düsseldorf; eine glückliche Reihe von Entwürfen hatte 1905 die Wiesbadener Gesellschaft für bildende Kunst zusammengestellt, die dann durch einen Teil von Deutschland eine Rundreise und Werbereise machen konnte. Es war charakteristisch, daß die älteren jener Entwürfe sich bewußt an die Grabdenkmäler des letzten Klassizismus und des beginnenden 19. Jahrhunderts anlehnten, die eben noch lebendig waren. Aus dieser Anregung ist dann eine Fülle neuer in durchaus neuzeitlichen strengen Formen gehaltener Entwürfe hervorgewachsen, — aber über die Vorgänger dieser neuen Typen ist der Blick wieder auf jene alte unendlich fruchtbare Zeit zurückgelenkt worden und wir haben vielfach mit Genugtuung feststellen dürfen, wie die Wertschätzung jener so lang vergessenen Monuments wieder gewachsen ist: man möchte hoffen, daß nun auch die Fürsorge für diese ganze Denkmalgattung überall neu beflügelt werden wird. Die große Organisation freilich, die der Verband der deutschen Kunstgewerbevereine zur einheitlichen Pflege der Friedhofskunst eingeleitet hatte, ist im Sande verlaufen, aber die Mahnungen, die der Anreger dieser Organisation, Emil Högg, vor zwanzig Jahren gesprochen hat (auf dem Dresdner Kursus für kirchliche Kunst und Denkmalpflege, gedruckt in „Kunst und Kirche“, 1914), haben auch heute noch ihre ernste Bedeutung: Rettungsinseln für das bedrückte Gemüt, beschauliche Stätten der inneren Sammlung sind die Friedhöfe, und vielleicht hat Högg recht, wenn er sagt, er halte den Friedhof für denjenigen Ort, von dem die unmittelbarsten und stärksten religiösen Anregungen auf das Menschenherz ausstrahlen: wer längst mit der bestehenden Kirche abgeschlossen haben mag, wer kein Gotteshaus mehr betritt — den Friedhof hin und wieder zu betreten zwingt ihn der Tod, und hier mag er eine Stunde der stillen Einkehr und der Umkehr erleben.

Ein besonderer Feind freilich bedroht die gesamte Friedhofs- und Denkmalkunst: die Typisierung der Grabstätten und ihres Schmuckes (wozu unsere Zeit mehr als irgend eine alte neigt). Für eine große deutsche Stadt war jüngst nur eine Zahl von drei ziemlich verwandten Grabmalstypen vorgeschrieben worden. Eine solche Normalisierung war auf den Heldenfriedhöfen auf den Schlachtfeldern draußen und auch auf den Ehrenfriedhöfen auf deutschem Boden die gebotene und würdige Form — und wer unsere Kriegerfriedhöfe in Frankreich und Belgien gesehen, weiß, wie erschütternd angesichts der endlosen Reihen ganz einfacher gleicher Kreuze hier diese Predigt von dem in Reih und Glied Stehen wirkt. Hier ist immer nur für ein ausgezeichnetes Denkmal Platz, das dem „unbekannten Soldaten“ gilt, Symbol für das gemeinsame Heldenamt. Aber in den heimischen Friedhöfen, wo langsam ein Grab zum anderen

hinzuwächst, längst ausgesuchte Familiengrabstätten sich mählich füllen, die gleiche Strenge der Typisierung durchzuführen, erscheint als unmögliche Forderung, die nur zu einer künstlerischen Verarmung führen muß. Es genügt, wenn die Grabstellen annähernd gleich groß sind. Freilich wünschte man, daß auf allen Kirchhöfen ein unsichtbares Gesetzbuch des guten Geschmackes und der Rücksichtnahme auf die Weihe des Ortes und den Nachbar waltete — wichtiger als Friedhofsstatuten oder auch eine beratende Kommission mit dem Recht eines Veto.

Schwebt aber nicht eine größere Gefahr noch über dieser ganzen neuesten Grabmälerkunst? Die liegt in der kurz bemessenen Belegungsfrist der Grabstätten auf unseren Friedhöfen. Eine Familie wird heute sehr viel größere Bedenken haben, ein kostbares Kunstwerk auf den Friedhof zu setzen, wenn sie sich sagt, daß in 40, 30, in 25 Jahren vielleicht — je nach der vorgeschriebenen Belegungsfrist der Grabstätten — diese Stellen normalerweise geräumt werden müßten, und werden die Erben den Willen und die Mittel haben, dauernd weiter die nicht geringe Gebühr für eine Neubelegung aufzubringen? Und ebenso wird ein Künstler sich doch fragen, ob er seine ganzen und seine besten Kräfte an eine solche Aufgabe setzen soll, wenn er nicht weiß, was einmal aus seinem Denkmal werden soll. Was soll aus seinem Werk werden, wenn nach einem Vierteljahrhundert die Familie erloschen oder wie heute so oft: total verarmt ist? Ein Denkmal, das wirklich der großen Kunst angehört, soll doch über sein Jahrhundert hinausreichen. Diese ganze Welt der Grabmalkunst und der Friedhofskunst kann ernstlich erst dann wieder wirklich mit neuem Leben erfüllt werden, wenn die Künstler wie die Angehörigen der Toten gleichzeitig das Vertrauen haben, daß ihre Denkmäler auch dann noch pietätvollen Schutz und liebevolle Fürsorge finden, wenn die Augen der Grabberechtigten, die von der einen Seite zunächst berufen sind, darüber zu wachen, geschlossen sind. Hier kann und muß die Denkmalpflege der neuzeitlichen Kunst die Hand reichen, und es liegt in der Idee der Denkmalpflege vielleicht nie eine stärkere werbende Kraft, als wenn sie in der Lage ist, anzuknüpfen an eine lebendige künstlerische Bewegung und dieser zu dienen. Und auf diesem Wege ist zugleich die Möglichkeit gezeigt, auch aus den alten Friedhöfen neues Leben zu erwecken, die alten Steine wieder zum Reden zu bringen.